



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 20.07.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0053929-0574/0017.B

## Anlagenbetreiber:

Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Kraftwerk

## Standort:

Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 11.08.2022 Dauer der Überwachung: 3,25 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

entfällt

## Umfang der Überwachung:

Luftreinhaltung / Emissionsmessung

## Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid, Mantelbogen, Checklisten

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: ja

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Fehlende AwSV-Anlagendokumentation (Geringfügiger Mangel)

Die Vorlage der AwSV-Anlagendokumentation bis zum 31.03.2023 wurde mit einer Ordnungsverfügung angeordnet.

Es werden nicht die derzeit geltenden Grenzwerte der 13. BlmSchV, sondern Ausnahmegrenzwerte eingehalten. (Erheblicher Mangel)

Das Kraftwerk wird durch eine Neuanlage ersetzt, die sich derzeit im Bau befindet. Hinsichtlich des Brennstoffs wurde die mit Bescheid vom 05.03.2021 getroffene Anordnung umgesetzt. Mit Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks hat die Ausnahme für den NOx-Grenzwert von der 13. BlmSchV keine Gültigkeit mehr, weil das alte Kraftwerk außer Betrieb genommen wird.



<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.